



Satzung des Vereins 850 Jahre Theesen e.V. (Fassung vom 27.08.2000)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 20.06.2000 gegründet.
Der Vereinssitz ist Bielefeld.
Der Name des Vereins ist „850 Jahre Theesen“.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein „850 Jahre Theesen“ mit Sitz in Bielefeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens, die Sammlung und Veröffentlichung von historischen Daten sowie das Vermitteln von Wissen über die Siedlungsgeschichte und Entwicklung des Ortes Theesen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch öffentliche Vorträge mit historischem Bezug sowie durch eine Vielzahl von Veranstaltungen, die der Bevölkerung die Ursprünge und die geschichtliche Entwicklung des Ortes Theesen nahe bringen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Der Vorstand und die Mitglieder des Vereins erhalten weder direkt noch indirekt Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Für vereinsfremde Zwecke dürfen keine Mittel verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Alle Personen, die die Satzung anerkennen und mind. 18 Jahre alt sind, können Mitglied werden. Es genügt die mündliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Beschluss der Mitgliedsversammlung

Der Austritt kann jederzeit schriftl. erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des der Austrittserklärung folgenden Monats. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliedsversammlung auf Antrag.

§ 5 Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliedsversammlung auf Antrag.

§ 6 Mitgliedsversammlung

Mitgliedsversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 7 Vorstand

Den Vorstand gehören an:

- Vorsitzender
- Stellvertreter
- Schriftführer
- Stellvertreter
- Schatzmeister

Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung fachkundige Berater hinzu ziehen.

§ 8 Anmeldung

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aufgelöst. Für die Auflösung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Evangelischen Gemeindedienst, Innere Mission Bielefeld, der das Vermögen zu Gunsten der Sozialstation Nord verwenden soll.